

Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der

Stadt Allendorf (Lumda)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat in der Sitzung am 21. Juni 1999. gem. §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S.53 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I.S.562)., §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl I S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl I S. 434). und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 03.11.1992 folgende Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Stadt Allendorf (Lumda) vom 03.11.1992 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) a. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind bei Erstbestattung die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –Kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- b. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a. der Antragsteller,
 - b. diejenige Person, die sich der Stadt Allendorf (Lumda) gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 7 ff dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 7 Überführungsgebühren

Als Überführungsgebühr werden die der Stadt in Rechnung gestellten Kosten berechnet.

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle

- (1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle bzw. -halle mit anschließender Reinigung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|---------|
| a. Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 75,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
|
 | |
| c. Für die Benutzung der Kühlzelle in Allendorf
je angefangenen Tag | 40,00 € |
|
 | |
| c. Für die Gestellung eines Organisten | 20,00 € |

§ 9 Bestattungskosten

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a. Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr an | |
| 1. in einem Reihengrab | 520,00 € |
|
 | |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a. Erstbestattung | 520,00 € |
| b. jede weitere Bestattung | 590,00 € |

b. eines Kindes unter 5 Jahren

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. in einem Reihengrab | 190,00 € |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a. Erstbestattung | 190,00 € |
| b. jede weitere Bestattung | 190,00 € |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| Für die Beisetzung | |
| a. in einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| b. in einer Urnenwahlgrabstätte | 150,00 € |
| c. in einer Grabstätte für Erdbestattung | 150,00 € |

(3) Für Bestattungen an Samstagen werden je Bestattung zu der jeweiligen Gebühr gem. Absatz 1 150,00 € zusätzlich festgesetzt.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Umbettungsgebühren

Die Umbettungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a. für die Freilegung zur Umbettung einer Leiche | |
| 1. innerhalb des Friedhofes: | 740,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof | |
| a. innerhalb der Stadt: | 740,00 € |
| b. in eine andere Stadt/Gemeinde | 740,00 € |
| b. Leichen von Kindern unter 5 Jahren: | 300,00 € |
| c. für die Umbettung einer Aschurne | |
| 1. innerhalb des Friedhofes: | 90,00 € |
| 2. nach einem anderen Friedhof: | |
| a. innerhalb der Stadt | 90,00 € |
| b. in eine andere Stadt/Gemeinde | 90,00 € |

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen und Aschenwahlstellen (Grabkauf)

I. REIHENGRÄBER UND URNENREIHENGRÄBER

Für die Überlassung von Reihengräber für Erdbestattung und Urnenreihengräber bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 110,00 € |
| 2. Für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung | |

eines Verstorbenen über 5 Jahre	300,00 €
3. Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	110,00 €

II: WAHLGRÄBER FÜR ERDBESTATTUNGEN UND URNENWAHLGRÄBER

1. Der Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern ist erst zulässig, wenn der Erstverstorbene zum Zeitpunkt des Todes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen und Urnenwahlgrabstätten auf 30 Jahre Nutzungszeit sind zu entrichten:

1.1. Für Familiengräber	
1. für eine Grabstelle	740,00 €
2. für zwei Grabstellen	1.480,00 €
3. für jede weitere Grabstelle	740,00 €
2.1. Für Urnenwahlgräber	
1. für eine Grabstelle	300,00 €
2. für zwei Grabstellen	600,00 €
3. für jede weitere Grabstelle	300,00 €

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

1. Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung	20,00 €
2. Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	10,00 €
3. Bei Reihengrabstätten je Grabstelle und Jahr	40,00 €

Die Entscheidung über die Verlängerung des Nutzungsrechtes obliegt dem Magistrat der Stadt.

§ 12 Gebühren für Grabräumung

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger öffentlicher Aufforderung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt nicht nach oder müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

1. Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern und Grabeinfriedungen	
a. für Erdbestattungen	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	220,00 €
2. bei Reihengräbern	220,00 €
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahre)	110,00 €
b. für die Beseitigung von Aschengrabstellen	
1. bei Wahlgräbern je Grabstelle	110,00 €
2. bei Reihengrabstellen	110,00 €

§ 13

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.02.1996 außer Kraft.

Allendorf (Lumda), den 28. Juni 1999

Der Magistrat der Stadt
Allendorf (Lumda)

(Hormann)
Bürgermeister

(Enthalten sind bereits die Änderungen der Satzung)